

Staatsminister v. Könnert: Ich würde bitten, den Antrag nochmals vorzulesen.

(Der Referent trägt den Antrag vor.)

Staatsminister v. Könnert: Insofern der Antrag auch auf Kostenbefreiung gerichtet ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß die Regierung darauf einzugehen Bedenken tragen müßte. Ich sehe nicht ein, wie die Behörden dazu kämen, in solchen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren, und es würde diese Maßregel nicht nur die königlichen Gerichte, sondern auch die Patrimonialgerichte treffen. Nicht sowohl deshalb, weil die Immobilienbrandversicherungsanstalt ein Landesinstitut ist, wird für Erstere kosten- und stempelfrei expedirt, sondern aus dem Grunde, weil die Grundstückbesitzer durch Gesetz genöthigt sind, der Immobilienbrandversicherungsanstalt beizutreten. Zwingt der Staat im Interesse des Gesamtwohls die Grundstückbesitzer ihre Gebäude zu versichern, so kann er ihnen natürlich nicht auch noch Kosten dafür ansinnen, sondern mußte dafür sorgen, daß alle darauf bezüglichen Angelegenheiten kostenfrei besorgt würden. Der Beitritt zu einer Mobiliar-Brandversicherungsanstalt hingegen ist facultativ, die Beteiligten haben nur ihren Vorschub vor Augen, wenn sie beitreten und es ist daher kein Grund vorhanden, hier kostenfrei zu expediren.

Abg. D. v. Mayer: Ich müßte mich ebenfalls gegen den Antrag erklären, und zwar zunächst aus dem Grunde, welchen der Hr. Justizminister angeführt hat. Der Antrag ist eigentlich ein doppelter: er will 1) Kostenfreiheit und 2) Stempelbefreiung. Was nun die letztere anlangt, so scheint sie etwas für sich zu haben. Allein es ist doch nicht zu verkennen, daß man mit der Stempelfreiheit auch nicht gar zu verschwenderisch umgehen dürfe, dies ist auch der Consequenz wegen nicht zu rathen. Denn bei solchen gerichtlichen Attesten und gerichtlichen Recognitionen, die wegen anderer Anstalten ertheilt und erlassen werden, ist zur Zeit ebenfalls Stempel in Anwendung zu bringen, ich nenne hier z. B. die Hagelschädenvergütungsanstalt, die Uffecuranz gegen Viehsterben, die Lebensversicherungsanstalten u. s. w. Hierbei werden zum Theil auch gerichtliche Zeugnisse verlangt und ausgestellt, obwohl auch in manchen Fällen Privatzeugnisse ausreichen. Würde nun bei der Mobiliarbrandversicherungsanstalt der Stempel erlassen, so träte bald der gleiche Grund für die andern genannten Anstalten ein. Wenn übrigens bei der Mobiliarversicherungsanstalt gerade auf ein obrigkeitliches Zeugniß besonderer Werth gesetzt wird und Privatzeugnisse nicht für ausreichend erachtet werden, so liegt das in den Statuten der Anstalt und nicht in der Sache selbst, und ich kann nicht glauben, daß der Staat darum verbunden sei, für diesen Fall die Stempelsteuer zu übertragen. Es gilt dies von dem Stempelsatz, aber noch weit mehr von den Kosten. Hinsichtlich der letztern sehe ich nun keinen Grund ab, wie die königlichen Behörden und die Patrimonialgerichte dazu kommen sollten, Kosten zu übertragen, welche bloß zum Vortheil des Einzelnen zu verwenden sind.

Hierbei ist am Ende gar keine Grenze mehr zu finden, wo diese Freiheit anfangen und wo sie aufhören soll, da dergleichen Privat Institute noch viele andere existiren. Endlich habe ich noch zu bemerken, daß ich nicht wünschen möchte, der Gegenstand käme hier nur beiläufig zur Discussion, denn er scheint gar nicht hierher zu gehören. Wenn er bloß von der Stempelfreiheit handelte, so ließ er sich noch allenfalls mit der so eben debattirten Frage in Verbindung setzen, allein er spricht auch von Kostenbefreiung und diese steht hiermit nicht in der allerentferntesten Verbindung. Uebrigens aber kann ich mein Befremden nicht bergen, daß der geehrte Abg. den Antrag, wenn er ihm so wichtig schien, nicht gleich in seiner Petition mit aufgenommen hat, denn für diesen Fall wäre er der Deputation mitzugekommen, und diese hätte sich darüber gutachtlich erklären können, jetzt erscheint er aber ganz unerwartet und die Kammer ist darauf nicht vorbereitet. Ich müßte daher wünschen, wofern die Kammer diesen Antrag nicht gleich abweist, daß derselbe an die Deputation zur gründlichen Begutachtung noch abgegeben werden möchte.

Präsident D. Haase: Der Hr. Abg. Wieland dürfte sich vielleicht damit zufrieden gestellt sehen, daß sein Wunsch bei der heutigen Berathung zur Kenntniß der hohen Staatsregierung gekommen ist, und ich erwarte, ob derselbe noch auf seinem Antrag besteht?

Abg. Wieland: Ich glaube nicht, daß mir das Recht bestritten werden könne, Anträge auch noch im Laufe der Debatte zu stellen, wenn ich dazu Veranlassung finde. Ich gebe zu, daß die Sache hinsichtlich des Kostenpunktes allerdings nicht ganz logisch genau in Bezug auf den Berathungsgegenstand erscheint; allein dieser steht mit der Stempelbefreiung in Sachen, die mein Antrag begreift, in so innigem Zusammenhange, daß er davon nicht gut wird getrennt werden können. Die ganze Angelegenheit aber dürfte als eine landespolizeiliche zu betrachten sein; sie bezieht sich auf einen Geschäftsbereich, bei welchem ohnehin, wie bei manchen andern nicht streitigen Polizeisachen, man nicht zu liquidiren pflegt. Der geehrte Abg. Todt hat die für meinen Antrag sprechenden Gründe noch näher entwickelt und ich will daher etwas Weiteres darüber nicht sagen, doch erlaube ich mir noch auf etwas aufmerksam zu machen. Viele Behörden wenden ungleiche Ansätze an und es ist mir bekannt geworden, daß einige gar nicht liquidiren, andere wiederum nur sehr ermäßigte Sätze anwenden und wieder andere nach der Taxordnung 12 Gr. für ein auszustellendes Zeugniß fordern. Das ist nun eine Ungleichheit, die den Unterthanen auffallen muß. Da nun aber von Seiten der hohen Staatsregierung meinem Antrage in Absicht des Kostenpunktes entgegengetreten wird, so würde ich wünschen, daß der Antrag selbst getheilt werde. Was die Stempelbefreiung anlangt, so glaube ich, dürfte sie eben die Berücksichtigung verdienen, die andere ähnliche Anträge heute gefunden haben.

Abg. D. v. Mayer: Ich bestreite dem geehrten Abgeordneten das Recht, Anträge aller Art in die Kammer zu bringen,